

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Architektur
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-AR)**

Vom 15. Juli 2008

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 25

geändert durch Satzung vom

20. August 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 31)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 20. August 2010
Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben
"blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren und studienspezifische Eignung
- § 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 6 Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Prüfungsgesamtergebnis
- § 11 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium setzt inhaltlich die Ausbildung für hervorragend qualifizierte Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudienganges fort. ²Mit dem Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Studierenden herausragende Fähigkeiten und Kenntnisse zum Bearbeiten komplexer Aufgabenstellungen aus dem Städtebau, dem Entwerfen und Konstruieren, der Organisation und der Theorie der Architektur erworben haben.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots kritisch reflektierende, soziale und methodische Kompetenz und die Fähigkeit zu selbständiger Führungsarbeit in komplexen Prozessen und Institutionen.
- (3) ¹Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden nach vier Semestern einen wissenschaftlich fundierten, international berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss ist die Grundlage der Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenlisten der WTO-Staaten, weitere Voraussetzungen sind landespezifisch nach dem Abschluss fallweise notwendig. ³Weiter ist der Absolvent und die Absolventin befähigt zur selbständigen Arbeit als freier Architekt oder freie Architektin, zur fachspezifischen und anwendungsbezogenen Forschung und zu Führungsaufgaben in der Wirtschaft.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur sind:
 1. Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Architektur an einer deutschen Hochschule mit 180 Leistungspunkten nach ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Der Nachweis einer mindestens 16wöchigen abgeleiteten, einschlägigen beruflichen Tätigkeit oder der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der mindestens 16wöchigen Berufspraxis gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht bis zum Beginn des Masterstudiums erbringen können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums diese Zugangsvoraussetzung nachweisen können.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. ²Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester. Für das Wintersemester ist der Anmeldeschluss der vorhergehende 15. Juni des jeweiligen Jahres. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
 - c) eine Mappe im Format A3 mit dem aussagefähigen Portfolio des Bewerbers oder der Bewerberin aus dem vorangegangenen Studium und der Lebenslauf. Aussagefähig sind alle Unterlagen zum entwerferischen und konstruktiven Schaffen im Rahmen von Studienarbeiten oder aus der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, der Feststellung der ausgeprägten entwerferischen und konstruktiven Begabung und im Einzelfall zur Klärung der Eignung eines Aufnahmegesprächs, in dessen Rahmen der Bewerber bzw. die Bewerberin die erforderlichen Grundkenntnisse darlegen muss.
- (5) ¹Die Bewertung der Arbeiten erfolgt nach den oben genannten Kriterien „Entwerfen“ und „Konstruieren“ in einer Punkteskala von 0 bis 50 Punkte. ²Jedes einzelne Kriterium kann mit maximal 25 Punkten bewertet werden. ³Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Vorauswahl ist das Erreichen von 30 Punkten. ⁴Wird dieses Ergebnis in der Mappenbewertung nicht erreicht, findet ein Aufnahmegespräch statt.
- (6) ¹Die Dauer des Aufnahmegesprächs gemäß Abs. 5 Satz 4 beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die vorgelegten Arbeiten aus dem Portfolio des Bewerbers. ³Hierbei muss der Bewerber bzw. die Bewerberin die ausgeprägten entwerferischen und konstruktiven Begabungen erkennen lassen. ⁴Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet. ⁵Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs, dessen Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Studienjahren einschließlich der Masterarbeit. ²Er kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Phasen.
 1. Die erste Phase dient der Vertiefung der Kompetenzen der bisher erworbenen Kenntnisse.
 2. Die zweite Phase dient der Spezialisierung nach individuellen Neigungen.
- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ²Die Module werden blockweise angeboten. Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (4) ¹Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte aus einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. ²Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit der Fakultät abzustimmen.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan und das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden und der Vertiefung im Studium dienen.
- (5) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.
- (6) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul, je darin integriertem Kurs und dem Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,

4. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
5. die Wichtung der Noten

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. ²Sie wird vom Fakultätsrat bestellt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab. ²Die Arbeit gliedert sich in einen theoretischen Teil und den planungspraktischen Teil.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer das Modul 1 Projekt der drei Fachsemester erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens 72 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) ¹Die Arbeiten sind in publikationsreifer Ausfertigung bei der Fakultät Architektur einzureichen. ²Die Leistungen werden dem Aufgabensteller oder von der Aufgabestellerin definiert.
- (4) Die Arbeit wird hochschulöffentlich in deutscher oder englischer Sprache vorgestellt.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache abzufassen.
- (6)
 1. Die Masterarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen zu präsentieren.
 2. Die Prüfer bzw. Prüferinnen können ergänzende Fragen stellen.
 3. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.“

§ 10 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Der Bewertung der Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des/der Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2007/08 im Masterstudiengang Architektur aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 15. April 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 15. Juli 2008.

Nürnberg, 15. Juli 2008

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 25, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. Juli 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur

Nr.	Modul (Kursgruppen)	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfun- gen	Dauer in Minuten	Leistungs- punkte	Noten- wichtung
1	Projekt 1	10	Ü	PStA/Ref	30	14	2
1	Projekt 2	10	Ü	PStA/Ref	30	14	2
1	Projekt 3	10	Ü	PStA/Ref	30	14	2
2	Theoretische Grundlagen 1	8	SU, Ü	PStA/Ref	90 - 120	8	1
2	Theoretische Grundlagen 2	8	SU, Ü	PStA/Ref	90 - 120	8	1
2	Theoretische Grundlagen 3	8	SU, Ü	PStA/Ref	90 - 120	8	1
2	Theoretische Grundlagen 4	4	SU, Ü	PStA/Ref	90 - 120	6	1
3	Vertiefung u. Schwerpunkt 1	4	SU, Ü	PStA/Ref	30 - 60	4	1
3	Vertiefung u. Schwerpunkt 2	4	SU, Ü	PStA/Ref	30 - 60	4	1
3	Vertiefung u. Schwerpunkt 3	4	SU, Ü	PStA/Ref	30 - 60	4	1
3	Vertiefung u. Schwerpunkt 4	4	SU, Ü	PStA/Ref	30 - 60	4	1
4	Raumortlabor 1	2	Ü	Ref/StA	30	4	1
4	Raumortlabor 2	2	Ü	Ref/StA	30	4	1
4	Raumortlabor 3	2	Ü	Ref/StA	30	4	1
5	Masterarbeit	2	SU, Ü	PStA,Ref	45	20	3
	Summe	82				120	

Legende:

Art der Lehrveranstaltung - Vermittlungsformen:

SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übungen

Prüfungsleistungen:

Ref = Referat; Dauer: mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten
PStA = Prüfungsstudienarbeit
StA = Studienarbeit

Andere Abkürzungen:

SWS = Lehreinheiten je Woche in der Vorlesungszeit